

Für die Vertragsbeziehung zwischen der Oberland M&V GmbH („Lieferfirma“) und dem Vertragspartner („Kunden“) gelten neben den in der Bestellung und Bestellannahme geregelten individuellen Bedingungen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen:

I. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Angebote der Lieferfirma sind unverbindlich („*invitatio ad offerendum*“). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Annahme einer Bestellung von der Lieferfirma dem Kunden schriftlich bestätigt ist (Bestellannahme).
2. Für den Inhalt des Vertrages ist nur die Bestellannahme maßgebend. Vereinbarungen über Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Lieferfirma.
3. Die in der Bestellannahme enthaltenen Preise sind lediglich für einen Zeitraum von 30 Tagen verbindlich. Danach ist bei Erhöhung der allgemeinen Lohnkosten sowie der Rohstoff- sowie sonstigen Kosten eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises bis zu 10% möglich.
4. Soweit im Vertrag die Ausgestaltung oder Stückzahl der zu liefernden Waren nicht eindeutig bestimmt sind, ist die Lieferfirma berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen. Die Lieferfirma zeigt diese Leistungsbestimmung dem Kunden unverzüglich an. Dieser kann der Bestimmung innerhalb einer Woche schriftlich widersprechen. Die Vertragsparteien haben sich dann über die Leistungsbestimmung gesondert zu einigen.
5. Die in der Bestellannahme angegebenen Stückzahlen sollen von der Lieferfirma nach Möglichkeit eingehalten werden. Abweichungen von diesen Stückzahlen sind nach oben und unten zulässig nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle:

Bestellte Stückzahl	Zulässige Abweichung
100.000 oder mehr	5%
1.000 bis 99.999	10%
100 bis 999	20%
6. Alle Angaben zur Beschaffenheit der Ware, insbesondere zu Gewicht, Inhalt oder Maßen, sind als Durchschnittswerte anzusehen. Soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten Abweichungen im Rahmen des Handelsüblichen als zulässig. Eine Gewähr für genaues Einhalten von Farbtönen wird nicht übernommen.
7. Sofern Lieferfristen nicht als verbindliche Fixtermine vereinbart sind, gilt die Zulässigkeit einer 20-prozentigen Fristüberschreitung als vereinbart. Die zulässige Fristüberschreitung berechnet sich dabei auf der Grundlage des zeitlichen Abstands zwischen der Bestellannahme und dem jeweiligen Liefertermin.

II. Lieferung der Ware

1. Der Versand der Ware erfolgt, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Kunden (§ 447 BGB). Soweit nichts anderes vereinbart ist, befördert die Lieferfirma alle Sendungen durch ihren Vertragspediteur oder durch eigene Fahrzeuge.
2. Der Kunde hat evtl. notwendige ergänzende Vorgaben für den Versand der Ware der Lieferfirma rechtzeitig mitzuteilen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
3. Der Kunde ist zur unverzüglichen Annahme der Ware verpflichtet, sobald diese zur Übernahme bereit steht. Verweigert der Kunde die Annahme oder wird ein späterer Termin der Annahme durch den Kunden vereinbart, erfolgt die Lagerung der Waren bei der Lieferfirma gegen eine angemessene Vergütung; es gilt im Übrigen Ziffer II.6.
4. Die Lieferfirma ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dem nicht ein berechtigtes Interesse des Kunden entgegensteht.
5. Wird die Herstellung oder Lieferung der Ware durch Krieg, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behinderte Zufuhr vom Herkunftsgebiet der Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, fehlende Verladegelegenheit, Nichtbelieferung der Lieferfirma durch ihre Lieferanten, behördliche Maßnahmen aller Art oder ähnliche Umstände behindert, so ist die Lieferfirma für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen von der Lieferpflicht entbunden. Beträgt die Dauer der Behinderung mehr als 3 Monate, so steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Lieferfirma aus solchen Gründen die Lieferung unmöglich, so wird sie von der Lieferpflichtung frei. Die Lieferfirma soll den Kunden vom Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich unterrichten.
6. Werden Waren auf Wunsch des Kunden für einen bestimmten Zeitraum bei der Lieferfirma gelagert, ist die Lieferfirma nicht verpflichtet, diese Waren gegen Umwelteinflüsse, Diebstahl oder sonstige Schäden zu versichern. Es besteht kein Anspruch des Kunden, dass die Waren in geschlossenen Räumen gelagert werden.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, einschließlich der Saldoforderung der Lieferfirma gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, Eigentum der Lieferfirma („Vorbehaltsware“). Wird die Ware mit einer anderen beweglichen Sache dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt die Lieferfirma an der einheitlichen Sache, auch wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Lieferfirma gehörenden Ware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung.
2. Der Kunde verwahrt den Gegenstand insoweit für die Lieferfirma mit kaufmännischer Sorgfalt. Der Kunde ist berechtigt, Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte hat der Kunde die Lieferfirma unverzüglich zu benachrichtigen. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherheit an die Lieferfirma abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache oder an mehrere Abnehmer verkauft wird. Für den Fall, dass die von der Lieferfirma gelieferte Ware vom Kunden zusammen mit anderen nicht der Lieferfirma gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der von der Lieferfirma gelieferten Ware. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Lieferfirma ist jedoch zum Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß nachkommt oder eine besondere Gefährdung der Forderung der Lieferfirma eintritt. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen der Lieferfirma aus der Geschäftsverbindung stehen die abgetretenen Forderungen dem Kunden zu.

3. Die Lieferfirma verpflichtet sich, Sicherheiten, deren Wert die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigen, freizugeben.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen der Lieferfirma sind ohne Rücksicht auf von ihr nicht vertretende Lieferverzögerungen in EURO innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Rechnungen können auch in elektronischer Form übermittelt werden. Beanstandungen der Rechnungen sind spätestens 3 Tage nach Zugang der betreffenden Rechnung mitzuteilen.
2. Die Hereingabe von Wechseln oder Schecks gilt nicht als Bezahlung.
3. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist von 10 Tagen werden vom 11. Tag an Verzugszinsen oder bei Wechselzahlungen Diskontospesen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Wechselzahlung ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Laufzeit darf 90 Tage ab Fälligkeit der Rechnungsforderung nicht übersteigen.
 - b) Außer den unter 3. genannten Zinsen werden die Wechselsteuer und für solche Wechsel, die nicht bei jedem Kreditinstitut zahlbar gestellt sind, Einzugsspesen in Höhe von mindestens € 2,00 je Abschnitt in Rechnung gestellt.
 - c) Nicht rediskontfähige Wechsel können nur zu den für Barkredite gültigen Bank- Zinssätzen hereingenommen werden.
5. Sämtliche eingehende Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Forderung angerechnet. Eine anderweitige Verwendungsangabe des Kunden kann nur insoweit berücksichtigt werden, als fällige Forderungen am Tage des Zahlungseingangs nicht vorhanden sind.
6. Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und im Falle der Zahlungseinstellung des Kunden kann die sofortige Barzahlung des Gesamtguthabens – einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln – ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangt werden. Das gilt auch, wenn der Lieferfirma andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sofern ausreichende Sicherheiten von ihm nicht gegeben werden. Auf Verlangen der Lieferfirma hat der Kunde für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu leisten, sobald er zur Abnahme verpflichtet ist.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Beanstandungen wegen Abweichungen der gelieferten Waren von der Bestellung hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit sind unverzüglich zu rügen. Es gilt § 377 HGB.
2. Bei berechtigten Beanstandungen der Warenbeschaffenheit sind die Rechte des Kunden auf Rücktritt wie folgt beschränkt: Ist der Minderwert der gelieferten gegenüber der geschuldeten Ware nicht höher als 10 % und besteht keine wesentliche Einschränkung in der Gebrauchstauglichkeit der Ware, so hat der Kunde nur das Recht auf Minderung. Die Lieferfirma ist gleichwohl zu Ersatzlieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
3. Die Lieferfirma haftet grundsätzlich nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten verursacht wurden, haftet die Lieferfirma, soweit der Schaden im Schutzzweck der Zusicherung liegt. Unberührt von vorstehenden Beschränkungen bleiben Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
4. Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auch Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bleiben ausgeschlossen.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Die Kosten für die Beschaffung oder Herstellung von Spezialanfertigungen und Spezialwerkzeugen trägt der Kunde. Formen und Spezialwerkzeuge verbleiben im Besitz und werden Eigentum der Lieferfirma. Sie werden nur zum Ausführen der Bestellung des Kunden verwendet und bis zum natürlichen Verschleiß für die Erfüllung weiterer Kaufverträge mit dem Kunden bereitgehalten. Diese Verpflichtung der Lieferfirma erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss des letzten Vertrages für dessen Erfüllung die Formen bzw. die Werkzeuge benötigt wurden.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Dateien oder Unterlagen (nachfolgend nur „technische Daten“) behält sich die Lieferfirma sämtliche Eigentums-, gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Soweit die technischen Daten dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind diese strikt vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das geistige Eigentum an den für den Kunden hergestellten Waren sowie diesbezüglich hergestellten und/oder eingesetzten Werkzeugen und Verfahren – unter Einschluss diesbezüglich entstehender Urheber-(nutzungs-)rechte sowie Know-how – steht allein der Lieferfirma zu. Ausschließlich die Lieferfirma ist berechtigt, diesbezüglich gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
3. Die Lieferfirma ist weder im Rahmen des geschlossenen Vertrags noch im Rahmen einer vorherigen Entwicklungsauftrags seitens des Kunden verpflichtet, die herzustellenden Produkte darauf hin zu überprüfen, ob Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde haftet für jeden Schaden, welcher der Lieferfirma dadurch entsteht, dass sie durch Ausführung der erteilten Bestellung Schutzrechte Dritter verletzt.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist nach Wahl der Lieferfirma deren Firmensitz oder der Sitz des Kunden.
5. Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Wirksamkeit, selbst wenn im Rahmen der bei Vertragsschluss geführten Korrespondenz seitens der Lieferfirma diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
6. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für Erklärungen Schriftlichkeit vorgesehen ist, genügt insoweit auch die Übermittlung der Erklärung per Telefax, E-Mail oder vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln. Die Nutzung sozialer Medienplattformen ist allerdings ausgeschlossen.
7. Im Falle der Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
8. Für das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferfirma und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).